

### **Textliche Festsetzungen**

---

#### Feldgehölz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte und als "Feldgehölz" gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Feldgehölz aus heimischen Arten auf Dauer zu erhalten.

#### Gehölze auf Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den Baugrundstücken ist je ein einheimisches und standortgerechtes Gehölz zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgängigkeit ist es durch ein gleichartiges zu ersetzen.

### **Hinweis**

---

#### Naturschutzrechtliche Kompensation

Der Ausgleich zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch diese Bebauungsplanänderung erfolgt durch die Umwandlung von Acker in Grünland auf den Flurstücken 80/1, 82/1 und 84/1 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Haldensleben im Umfang von 8.321 m<sup>2</sup>.

Stadt Haldensleben

Bebauungsplan  
"Am Dammühlenweg"  
3. vereinfachte Änderung

Stand: 1.3.2012